



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 78 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15

Bürgermeister ☎ 52 10 12 • KASSA ☎ 52 10 13 • e-mail roppen@tirol.com

Roppen, am 27.11.2001

SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2001

Anwesend:

Bgm. Auer Anton (Vorsitzender), Vbgm. Raggl Fritz, GR Melmer Stefan, Plattner Helmut, Natter Richard, Heiß Inge, Schuchter Mathias, Prantl Peter, Raggl Thomas, Schuchter Stefan, Mayerl Arnold und Rauch Emil

Ersatzmitglieder: Ing. Gigele Alexander als Ersatz für Neururer Peter

Schriftführer: Röck Harald

1 Pressevertreter / keine Zuhörer

Beginn: 20.15 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2002.*
- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Überschreitungen..*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Vermietung der Räumlichkeiten im neuen Büro- und Geschäftshaus.*
- Pkt. 4) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*
- Pkt. 5) *Personalangelegenheiten.*

Eingangs beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 5) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Zu Pkt. 1) Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2002

Beschlußfassung: Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 26.11.2001 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2002 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben. Es werden sämtliche Tarife wie bisher beibehalten bzw. keine Erhöhungen vorgenommen.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
1993, BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung
- 2) **Grundsteuer B** mit 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
1993, BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuer-
jahressumme von S 1.000,00 wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit
am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit 3.v.H
des Meßbetrages gemäß § 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93
- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes
1993, BGBl 30/1993 und des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982,
LGBl. 60 in der gültigen Fassung.

Die Vergnügungssteuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes
festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben.

Die Pauschsteuer ist gem. Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des
Vergnügungssteuergesetzes einzuheben
- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83
eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie
beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund € 39,97
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,
so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder jeden weiteren Hund auf .. € 50,87
pro Jahr.
- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß § 12 (2),
LGBl.Nr. 29/1979 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den Wirtschaftswald des
Forstaufsichtsgebietes Roppen wird mit 50 v.H.
für den Wald mit mittlerer Schutzfunktion mit 35 v.H.
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde
gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat fest-
gelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der
Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 Anwendung.
- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebühren-
ordnung der Gemeinde Roppen vom 19.7.79 in der geltenden Fassung:

Trink- und Nutzwasser	je m3	€ 0,44
Anschlußgebühr	je m3 bzw. m2 der Bemessungsgrundlage	€ 2,00
	Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	
Grundgebühr	pro Wasserzähler	€ 2,40
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m3	€ 3,20
	Wasserzähler mit 7 m3	€ 5,60
	Wasserzähler über 7 m3	€ 16,00

8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBI.Nr. 22/98, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBI.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 75,58 festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit 3 v.H.
des Erschließungskostenfaktors von € 75,58 (= € 2,27 pro m³ und m²)
nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 20.1.95 in der geltenden Fassung

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) **Haushalte - nach Personen pro Jahr**

Faktor 0,8

1 Person	€ 8,00
2 Personen	€ 12,72
3 Personen	€ 19,26
4 Personen	€ 25,44
5 Personen und mehr	€ 31,98

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Oktober und 1. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) **pro Gewerbebetrieb**

1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 43,60
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 87,20
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 145,35
26 - 50 Beschäftigte jährlich	€ 218,02
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 436,04

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)
pro Gästenächtigung jährlich

€ 0,03

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

c) **Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich**

€ 21,80

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 2,00
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 4,00
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€ 10,03
800 l / pro Entleerung	€ 14,46
1100 l / pro Entleerung	€ 22,02

b) <u>Biomüllgebühr</u>	
Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl</i>	€ 43,60
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe</i>	
<i>bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 87,20
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 116,28
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 14,53
10) <u>Kanalgebühren</u>	nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung
1. <u>Kanalanschlussgebühr</u>	
<i>Die Kanalanschlußgebühr beträgt pro m3 Baumasse</i>	€ 2,91
2. <u>Kanalgebühr</u>	
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
<i>Die Kanalgebühr beträgt pro m3 Frischwasser</i>	€ 1,53
11) <u>Kindergarten</u>	
für das 1. Kind monatlich	€ 14,53
für jedes weiter Kind monatlich	€ 7,27
12) <u>Friedhofsgebühren</u>	
Grabgebühr für ein Normalgrab	€ 10,90
Grabgebühr darüber hinausgehend	€ 14,53
Öffnen und Schließen der Grabstätte	€ 254,35
13) <u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 30,52
pro Stück auswärtigem Vieh	€ 39,97
14) <u>Weideverzichtsentsgelt</u>	
Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m2	€ 0,36
Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,14 pro m² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentsgelt von € 0,22 pro m2.	
15) <u>Anerkennungszins</u>	
Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m2	
	€ 0,73
16) <u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u>	
Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit ..	
inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 14,53
Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit	
inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 26,16
17) je <u>Fotokopie</u>	€ 0,15
18) Die <u>Faxgebühr</u> von Meldezetteln bei Kfz.-Anmeldungen wird mit je gefaxtem Meldezettel festgesetzt.	€ 1,45

- 19) **Biomüllsäcke je Stück** € 0,15
- 20) **Kompressorstunden** € 14,54
- 21) **Tarife für die Kultursaalnutzung**
- a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt u. Küchenbenützung € 472,37
 - b) Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt und Ausschank (ohne Küche) € 327,03
 - c) Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank (ohne Küche) € 218,02
 - d) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung € 218,02

Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.

Zu Pkt. 2) Verschiedene Überschreitungen

Beschlussfassung: Nachstehende Überschreitungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen bzw. genehmigt.

<i>Text</i>	<i>Überschreitung</i>	<i>Anmerkung</i>
Rg. Stadtwerke Imst	33.047,37	Kandelaberleuchte kpl.
Rg. STRABAG	227.649,05	Wasserleitung Ötzbruck
Dr. Kurz Josef	65.146,00	Versch. Honorare
Rg. Elektro Volgger	36.242,00	Lichtanlage Tennisplatz
Honorare	36.770,00	Wassermessung u. Untersuchungen
Kauf Schuchter-Haus	52.580,00	Grunderwerbssteuer, RA-Kosten, Eintragungsgeb.
Wasserversorgung BA 02	235.502,03	Rg. Gstrein, Fiegl
Abwasserversorgung BA 02	1.289.950,11	Rg. Gstrein, Fiegl
Instandh. Ortsnetz Wasser	41.376,28	Versch. Rg. HB-Technik
Summe:	2.018.262,84	

Obige Überschreitungen von S 2.018.262,84 decken sich mit dem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2000.

Zu Pkt. 3) Vermietung der Räumlichkeiten im neuen Büro- und Geschäftshaus

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen (Gigele und Mayerl), die Räumlichkeiten im neuen Büro- und Geschäftsgebäude zu einem Quadratmeterpreis von ATS 65,-- (€ 4,72) im 1. Stock und zu einem Quadratmeterpreis von ATS 75,-- (€ 5,45) im 2. Stock zu vermieten. Diese Preise verstehen sich exkl. MWst. und exkl. Betriebskosten und unterliegen einer Indexanpassung. Der Quadratmeterpreis im 2. Stock wird höher festgesetzt, da dieses Stockwerk auf Wunsch der Mieterin „Eurotransporte Steern“ schon mit Zwischenwänden und teilweise Nasszellen ausgeführt bzw. gebaut wird. Die Räumlichkeiten im 1. Stock werden vom „Friseursalon Zangerl Maria“ sowie der „Physiotherapeutin Schmid Astrid“ bezogen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen (Gigele und Mayerl), den Gemeindevorstand mit dem Abschluss dieser Mietverträge zu beauftragen.

Zu Pkt. 4) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- GR Mayerl informiert den Gemeinderat über die Jahreshauptversammlung des Tennisvereins und einer gewünschten Sanierung des Tennisplatzes.

Gemäß § 53 der Tiroler Gemeindeordnung kann gegen diese Beschlüsse innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.